

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1363/26

Titel der Drucksache

Prüfung zur kommunalen Verfahrensvereinfachung im Sondernutzungs-, Bauanzeige- und Erlaubniswesen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welchen Bereichen kommunal verantworteter Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren im eigenen Wirkungskreis Vereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen möglich sind, die zugleich Bürger und Unternehmen entlasten und den Personalaufwand der Stadtverwaltung reduzieren.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) Straßenrechtliche Sondernutzungen:
Erweiterung erlaubnisfreier Tatbestände, Einsatz von Allgemeinverfügungen für typisierte Sondernutzungen, Pauschalierungen anstelle von Einzelfallprüfungen sowie weitere Instrumente der Verfahrensbeschleunigung, beispielsweise Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG, insbesondere bei Warenauslagen, Aufstellern, Außengastronomie und temporären Werbeträgern.
- b) Erweiterte Anwendung der Genehmigungsfreistellung in § 64 ThürBO, etwa durch Vereinfachung/Liberalisierung der Bebauungspläne. Hierzu sind Häufigkeit und Bedeutung antragserzwingender Festsetzungen darzustellen.
- c) Bearbeitungsfristen:
Prüfung einer selbstverpflichtenden Höchstbearbeitungszeit in Verfahren des eigenen Wirkungskreises einschließlich eines Berichtswesens über Fristüberschreitungen.

02

Der Prüfbericht wird dem Stadtrat bis zum Ende des ersten Quartals 2027 schriftlich vorgelegt.

Er stellt dar:

- -die geprüften Bereiche
- identifizierte Vereinfachungsoptionen mit Aufwand- und Nutzenabschätzung sowie
- quantifizierter Schätzung der freiwerdenden Personalkapazitäten
- entgegenstehende Gründe

03

Mit dem Bericht ist ein Vorschlag zur weiteren Behandlung der einzelnen Optionen zu verbinden (Satzungsänderung, Verwaltungsanweisung oder politischer Folgebeschluss). Soweit

Vereinfachungsoptionen zur Freisetzung von Personalkapazitäten führen, ist darzulegen, in welchen Bereichen das freiwerdende Personal bis zum regulären Auslaufen der Arbeitsverhältnisse eingesetzt werden kann.

04

Der Prüfauftrag verursacht keine über die regelmäßige Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung hinausgehenden Kosten. Einsparungen ausfolgenden Umsetzungsschritten werden mit dem Prüfbericht gesondert ausgewiesen.

Der Antrag beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, in welchen Bereichen kommunal verantworteter Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren im eigenen Wirkungskreis Vereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen möglich sind, die Bürger und Unternehmen entlasten und zugleich den Personalaufwand der Stadtverwaltung verringern. Die Prüfung soll sich insbesondere auf drei Bereiche erstrecken: die straßenrechtlichen Sondernutzungen, die erweiterte Anwendung der Genehmigungsfreistellung nach § 64 Thüringer Bauordnung sowie eine selbstverpflichtende Höchstbearbeitungszeit nebst Berichtswesen über Fristüberschreitungen.

Der Antrag stützt sich auf die Annahme, der Stadt verbleibe innerhalb des durch Bundes- und Landesrecht gezogenen Rahmens ein erheblicher, bislang nicht ausgeschöpfter Regelungsspielraum im eigenen Wirkungskreis. Die Stadtverwaltung hat den Antrag durch die fachlich zuständigen Ämter geprüft, das Bürgeramt, das Bauamt sowie das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung. Die Prüfung ergibt, dass sich diese Annahme für die beiden zentral benannten Bereiche nicht bestätigt.

Zu 01 a)

Rechtsgrundlagen für die Sondernutzung sind § 18 Thüringer Straßengesetz in Verbindung mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt und die 1. Änderung der Handlungsrichtlinie für die Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000581/08 der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008).

Die Handlungsrichtlinie legt den Handlungsrahmen der Landeshauptstadt Erfurt bei der Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen auf und an öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt fest. Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzung - und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung - sind zu beachten.

Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität der Straßen- und Platzräume erhöht werden. Zu einem lebendigen und urbanen Leben gehört, dass der vorhandene Charakter und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Straßen und Plätze erhalten bleibt.

Mit der Handlungsrichtlinie soll einerseits die Flächeninanspruchnahme durch gewerbliche Sondernutzung nach verkehrlichen und brandschutzrechtlichen Aspekten organisiert und nach städtebaulichen Gesichtspunkten im Raum- und Platzgefüge unterstützend angeordnet werden.

Andererseits soll mit der Richtlinie die Vielzahl der Möblierungselemente wie Waren-, Werbe- und Fahrradständer, Sonnenschirme und Mobiliar und deren Auswirkungen im öffentlichen Raum in ihrer gestalterischen Qualität nach denkmalschutz- und sanierungsrechtlichen Gesichtspunkten erhöht werden.

Die Richtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität, des Stadtimages und der Aufenthaltsqualität von Erfurt leisten. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz wird Genüge getan.

Mit der Schaffung dieser verbindlichen Regelungen über die Beteiligung der betroffenen Ämter der Stadtverwaltung werden die Antragsverfahren zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt bereits beschleunigt.

Die Erweiterung erlaubnisfreier Tatbestände bedarf einer Änderung der Sondernutzungssatzung.

Der Einsatz von Allgemeinverfügungen ist aus nachfolgenden Gründen für die gewerbliche Sondernutzung ungeeignet.

Das Erlaubnisverfahren nach der Sondernutzungssatzung beinhaltet die Prüfung der Belange der Straßenbaulast und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Zudem sind Belange des Schutzes des Stadtbildes zu berücksichtigen und ggf. gegenläufige Interessen verschiedener Straßennutzer in Ausgleich zu bringen. Eine antragsfreie Aufstellung z.B. von Werbetafeln läuft diesem Zweck zuwider. Hier ist darauf zu verweisen, dass insbesondere der öffentliche Raum in der Innenstadt eine Vielzahl von Nutzungen (Besucherströme, Passanten, Wirtschaftsgärten, Warenpräsentationen, Veranstaltungen, Versammlungen, Informationsstände usw.) erfährt. Die Inanspruchnahme öffentlicher Fläche für eine gewerbliche Nutzung jedweder Art muss daher einem geordneten sondernutzungsrechtlichen Prüfverfahren unterzogen werden.

Zu 01 b)

Unter Beschlusspunkt 1b) wird dabei explizit auf § 64 Thüringer Bauordnung verwiesen. Die Aufgaben nach der Thüringer Bauordnung sind jedoch dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet. Dies gilt daher auch für das benannte Genehmigungsverfahren. Zum anderen gibt es keine antragserzwingenden Festsetzungen in Bebauungsplänen. Diese können alle in der Regel eingehalten und die Genehmigungsfreistellung entsprechend beantragt werden. Natürlich kann es im Einzelfall z. B. durch bestimmte Geländehöhenverhältnisse auf dem jeweiligen Baugrundstück zu Sonderfällen kommen, die dann eine Abweichung erfordern. Dies ist jedoch nicht der Regelfall.

Zu 01 c)

Der dritte Prüfbereich, eine selbstverpflichtende Höchstbearbeitungszeit nebst Berichtswesen über Fristüberschreitungen, ist von den vorstehenden Feststellungen unabhängig. Eine solche Selbstbindung setzt die im Antrag angenommenen Verfahrensvereinfachungen nicht voraus. Sie erschließt die in Aussicht gestellten Personalkapazitäten nicht, sondern bindet durch Aufbau und Pflege eines gesonderten Berichtswesens ihrerseits Personal. Ein eigenständiger Nutzen, der den beantragten Prüfauftrag trägt, ist insoweit nicht erkennbar.

Fazit:

Der Antrag stützt sich auf die Annahme eines erheblichen, ungenutzten Regelungsspielraums im eigenen Wirkungskreis. Diese Annahme bestätigt sich für die beiden zentral benannten Bereiche nicht. Die straßenrechtlichen Sondernutzungen sind durch die geltende Handlungsrichtlinie bereits geordnet und im Verfahren beschleunigt; die vorgeschlagenen Instrumente sind aus den dargelegten Gründen ungeeignet. Die Genehmigungsfreistellung nach § 64 Thüringer Bauordnung fällt in den übertragenen Wirkungskreis und steht im Regelfall bereits offen; antragserzwingende Festsetzungen, die eine Liberalisierung der Bebauungspläne erforderlich machten, bestehen nicht.

Der beantragte Prüfauftrag würde damit in seinen wesentlichen Teilen die bestehende Rechts- und Verfahrenslage bestätigen. Er bände zugleich die Personalkapazität, deren Entlastung der Antrag bezweckt. Die Stadtverwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, den Antrag abzulehnen. Eine Beschlussfassung über die Drucksache sollte nicht erfolgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Gießler
Unterschrift Dezernatsleitung LBOB

22.06.2026
Datum